

Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung:

a) mit einer Benutzungsdauer bis zu 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	9,29 €	2,66 Cent/kWh
Umspannung	9,75 €	3,85 Cent/kWh
Niederspannung	9,84 €	4,82 Cent/kWh

b) mit einer Benutzungsdauer über 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	69,03 €	0,27 Cent/kWh
Umspannung	99,66 €	0,25 Cent/kWh
Niederspannung	63,15 €	2,68 Cent/kWh

¹⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspanverluste.

2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung (unter 30kW / 30.000 kWh):

Netzebene	Grundpreis Nettopreise pro Jahr	Arbeitspreis Nettopreise
Niederspannung	22,00 €	5,41 Cent/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ²⁾	0,00 €	2,00 Cent/kWh

²⁾ Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen.

3. Verrechnungspreise:

je Zählstelle mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb Netto pro Jahr	Messung Netto je Messung	Abrechnung Netto je Abrg.
Mittelspannung	390,00 €	290,00 €	200,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Mittelspannung	420,00 €	290,00 €	200,00 €
Niederspannung	200,00 €	290,00 €	200,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Niederspannung	230,00 €	290,00 €	200,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Datenaufbereitung, monatliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung. Bei einer Abweichung vom Standard werden die Verrechnungspreise den individuellen Verhältnissen beim Kunden angepasst.

je Zählstelle ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb Netto pro Jahr	Messung Netto je Messung	Abrechnung Netto je Abrg.
Eintarifzähler	8,50 €	4,00 €	12,00 €
Zweitarifzähler	20,00 €	4,00 €	12,20 €
Zwei-Energierichtungszähler	40,00 €	4,00 €	24,40 €

Der Leistungsumfang beinhaltet pro Jahr eine einmalige Zählerdatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung und Abrechnung der Netznutzung.

4. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Preisstand 2015

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,254 - 2015
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051 - 2015
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025 - 2015

5. Sonderkundenumlage nach Stromnetzzugangsverordnung

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013 in 2015

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der §19-Umlage der Jahre 2012 und 2013 finden Sie unter dem Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm>

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH auf dieser Basis ermittelte Umlage (Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2015	0,237 Ct/kWh	0,227 Ct/kWh	0,227 Ct/kWh	0,050 Ct/kWh	0,025 Ct/kWh
2016					

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 Strom-NEV- Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

6. Offshore-Haftungsumlage

Die Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle wird ab 01.01.2013 zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	-0,051 - 2015
oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 - 2015
oberhalb von 1.000.000 kWh gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG	0,025 - 2015

7. Abschalt-Umlage

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe	Ct/kWh
--------------	--------

Alle Letztverbraucher	0,006 - 2015
-----------------------	--------------

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

9. Sonstiges

- Bei mehr als einer außerplanmäßigen Ablesung und Abrechnung wird pro gemessener Entnahmestelle eine Mehraufwandspauschale von netto 30,00 € in Rechnung gestellt.
- Zu den oben aufgeführten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z.B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behalten es sich die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vor, die Netznutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Die Angaben dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.
- Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Der Preis für Blindstrom beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kVarh).

- Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG behalten sich vor, bei Problemen in der technischen Betriebsführung die Netznutzung (insbesondere bei Engpässen der Netzkapazität) einzuschränken bzw. einzelne Lieferungen abzulehnen.
- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reserve-Netzkapazität zur Lieferung des Reservestromes bei den Stadtwerken Mühldorf bestellt werden. Die Entgelte für die Bereitstellung der Reserve-Netzkapazität werden bei Vertragsabschluß gesondert festgelegt.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

Weserstr. 4
84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 1843 - 0
Fax 08631 / 1843 - 299

info@ken-is.de